

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0062/2005

Abteilung: Finanzen, Immobilien

Bearbeiter/in: Frau Voljanek, Sabine

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	14.07.2005	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	21.07.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Stiftungssatzung der Kolbstiftung

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt gem. § 8 Abs. 1 u. 2 Landesstiftungsgesetz (LStiftG) die nachfolgende Neufassung der Stiftungssatzung der Kolbstiftung:

SATZUNG **der Kolbstiftung Speyer** **in der Fassung vom**

§ 1

Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kolbstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert in Speyer
 1. die Wohnungsfürsorge für Bedürftige und/oder
 2. die Erziehung von Kindern, z. B. durch Unterbringung von Kindern, die durch das Jugendamt der Stadt Speyer betreut werden, Leistung von Erziehungsbeiträgen usw.
- (2) Bei der Wohnungsfürsorge soll der Bau von möglichst preiswertem, gesundem und geräumigem Wohnraum gefördert werden. Der Stiftung steht zu diesem Zweck auch der Erwerb von Grund und Boden zu. Bei der Vergabe des Wohnraums sollen kinderreiche Familien bevorzugt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, soweit diese den genannten Stiftungszweck erfüllen. Der selbstständige Charakter der Stiftung soll jedoch gewahrt werden.

- (4) Parteipolitische oder religiöse Gesichtspunkte dürfen beim Vollzug der Stiftung nicht maßgebend sein.
- (5) Die durch die Stiftung begünstigten Personen haben gegenüber der Stiftung keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sich aus dem Stiftungszweck ergeben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in der Anlage aufgeführten Vermögen und ist zu erhalten. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind jederzeit zulässig. Jährlich sind mindestens 25 % der Erträge aus der Vermögensverwaltung dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 5

Erträge aus dem Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zur Beschaffung von Wohnraum dürfen auch zinsgünstige Darlehen vergeben werden.
- (3) Zur Abgeltung des mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen Aufwandes ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Speyer zu leisten. Dessen Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stiftung.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können oder um Vermögensverluste auszugleichen.

§ 6

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.
- (2) Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

§ 7

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stadtrat der Stadt Speyer
2. Der Stiftungsvorstand

§ 8

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit er die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat.
- (2) Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht an einen Ausschuss übertragen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Änderung dieser Satzung
2. der Sonderhaushaltsplan der Stiftung
3. die Jahresrechnung der Stiftung sowie die Entlastung des Vorstands
4. Verträge zwischen der Stadt Speyer und der Stiftung über Dienstleistungen und Kostenerstattungen
5. die Zustimmung zur allgemeinen Übertragung von Aufgaben an einen Beigeordneten (§ 9 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung)
6. die Bildung von Ausschüssen und Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen des § 32 GemO

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer.
- (2) Er/Sie führt die Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stiftung nach außen und leitet die Verwaltung. Mit Zustimmung des Stadtrates kann er/sie diese Aufgaben einem/einer Beigeordneten der Stadt Speyer übertragen.

- (4) Bei persönlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird die Stiftung durch dessen/deren Stellvertreter/in gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung nach außen vertreten.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/in kann Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Speyer zur Vertretung der Stiftung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften in allen Angelegenheiten, die den Verkehr mit Grundstücken und Grundstücksrechten zum Gegenstand haben, bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit. Die Kontrolle der Stiftungstätigkeit/Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer.

§ 11

Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

Zweckerweiterung, Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Vermögensanfall

Nach Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Speyer. Es ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der mit Inkrafttreten des neuen Landesstiftungsgesetzes vom 19.07.2004 erfolgten Novellierung des Stiftungsrechts ist eine Anpassung der Stiftungssatzungen der von der Stadt Speyer verwalteten rechtsfähigen Stiftungen erforderlich geworden.

Die bisherige Stiftungsurkunde der Kolbstiftung, die im Jahr 1918 verfasst wurde, ist teilweise inhaltlich überholt und nicht mehr zeitgemäß. Die aufgrund des neuen Landesstiftungsgesetzes erforderlichen Änderungen könnten nur schlecht in den bisherigen Satzungstext eingefügt werden.

Es wird deshalb empfohlen, die Stiftungssatzung unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens und Stiftungszwecks neu zu fassen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Formulierung des Stiftungszwecks nach § 2 des Satzungsentwurfs wird darauf hingewiesen, dass - um den Wesensgehalt der Stiftung nicht zu verändern - der ursprüngliche Satzungstext soweit möglich übernommen wurde.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) – Stiftungsbehörde- abgestimmt. Dies gilt insb. für die Bezeichnung der Kolbstiftung in § 1 Abs. 2 des Entwurfs als Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach Auffassung der ADD sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 LStiftG für die Anerkennung als Stiftung des öffentlichen Rechts nicht gegeben, weil die ursprüngliche Stiftungsurkunde von 1918 hierfür keine Anhaltspunkte bietet und im Übrigen die Stiftung mit der Stadt Speyer nicht so eng verflochten ist, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheint. Aus der Einstufung der Kolbstiftung als rechtsfähige kommunale und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts ergeben sich im Vergleich zu einer Stiftung des öffentlichen Rechts keine Veränderungen im Hinblick auf Stiftungszweck und Verwaltung der Stiftung.

Zur Information ist die Stiftungsurkunde vom 08.02.1918 in Abschrift als Anlage beigefügt. Auf eine synoptische Darstellung mit der vorgeschlagenen Satzungsneufassung wurde wegen der grundlegenden strukturellen Unterschiede der beiden Dokumente verzichtet.

Speyer, den 02.05.2005
Stadtverwaltung

Werner Schineller
Oberbürgermeister 131-6

Anlagen:

1. Vermögensübersicht Kolbstiftung zum 01.01.2005
2. Stiftungsurkunde vom 08.02.1918

Vermögensübersicht Kolbstiftung

Bezeichnung der Schuldner und Vermögensart	Stand 01.01.2005 EURO
a) Sparbuch der Kreis- und Stadtparkasse Speyer Nr. 12041273	238.723,66
b) Sparkassenbrief	32.722,68
c) GEWO Gewährung eines Darlehens für den Bau von 22 Wohnungen im Emanuel-Geibel-Weg (ursprünglich 600 000,00 DM = 306 775,13 €)	260.679,66
Gesamtvermögen der Kolbstiftung:	<u>532.126,00</u>

Speyer, den 29.04.2005